

42-643/68

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung für die Beseitigung des Oberwasserkanals der Wasserkraftanlage „Schneidsäge“ an der Großen Ohe in Riedlhütte im Rahmen der Auflassung der Anlage**

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Frau Karolina Hartl, wohnhaft in Riedlhütter Schleif 2, 94566 Riedlhütte, beantragt im Rahmen der Auflassung der Wasserkraftanlage „Schneidsäge“ an der Großen Ohe in Riedlhütte die wasserrechtliche Plangenehmigung zur Beseitigung des Oberwasserkanals auf den Fl.-Nrn. 1986/8, 1986/18 und 1986/19 der Gemarkung Sankt Oswald.

Das Vorhaben wurde im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, der Fachberatung für Fischerei und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Dabei soll der bestehende Oberwasserkanal auf Höhe der bisherigen Ausleitungsstelle dauerhaft verschlossen werden. Das bestehende Wehr soll nach den Vorgaben der Fachstellen größtenteils beseitigt werden und das gesamte Wasser wieder der Großen Ohe zugeführt werden.

Die Beseitigung des Oberwasserkanals stellt einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 i. V. m. § 68 Abs. 2 WHG dar. Gemäß der Zuordnung zu Nr. 13.18.1 der Anlage 1 List „UVP-pflichtige Vorhaben“ zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durch das Landratsamt Freyung-Grafenau hat ergeben, dass im Hinblick auf das obige Genehmigungsverfahren keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht für erforderlich gehalten.

Insbesondere wurde nach fachlicher Abstimmung festgestellt, dass es sich bei dem Oberwasserkanal nicht um ein ökologisch wertvolles Gewässer handelt. Durch die zukünftige Zuführung der gesamten Wassermenge zur Großen Ohe wird die Fließdynamik im Gewässer verbessert. Zudem wird die Durchgängigkeit des Gewässers für Fische und sonstige aquatische Lebewesen wesentlich verbessert.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Zi.-Nr. 208, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Freyung, 01.07.2019

Landratsamt Freyung-Grafenau

Gez.

Höcherl

Regierungsdirektor